

148 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (40 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Auslieferung

Wie schon beim Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen wurde auch beim Auslieferungsvertrag auf eine möglichst inhaltliche Angleichung des Vertragstextes an den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Auslieferung (BGBl. Nr. 340/1976) Bedacht genommen. Es konnten daher auch — wie im Vertrag mit Ungarn — alle jene Bestimmungen aufgenommen werden, die eine Weiterführung der traditionellen österreichischen Praxis bei der Entscheidung über Auslieferungsersuchen gewährleisten und die nach österreichischer Auffassung unerläßlicher Bestandteil eines Auslieferungsvertrages sind. Insbesondere wurde den österreichischen Vorstellungen in der Frage der politischen Straftaten sowie in der Frage des Asyls und der Todesstrafe Rechnung getragen.

Art. 19 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 und 4 des Vertrages sind als verfassungsändernd zu bezeichnen.

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 9. November 1979 der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Auslieferung (40 der Beilagen), dessen Artikel 19 Abs. 3 und Artikel 25 Abs. 1 und 4 verfassungsändernd sind, wird genehmigt.

Wien, 1979 11 09

Dr. Gradischnik
Berichterstatter

Dr. Broesigke
Obmann